

# **Satzung für den**

## ***Verein zur Förderung der Neurowissenschaften im Märkischen Kreis e.V.***

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
„Verein zur Förderung der Neurowissenschaften im Märkischen Kreis e.V.“
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer \_\_\_\_\_ eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Lüdenscheid
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Neurowissenschaften. Hierunter ist jedwede Unterstützung zu verstehen, die sich um die Erforschung neurologischer Erkrankungen, deren Ursache, Folgen und Therapie bemüht.

Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:

- 1) Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten, die sich inhaltlich um die Erforschung neurologischer Erkrankungen, deren Ursache, Folgen und Therapie bemüht.

2) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Fortbildungsveranstaltungen.

3) Unterstützung von Ausstattungsgegenständen insofern sie der Durchsetzung von 1) dienen (ua. Lehrmaterial, Software uä.).

4) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für besondere Leistungen im Sinne des § 2.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.2 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele oder Interessen des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:  
a) durch Austritt des Mitglieds

- b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
- c) durch Ausschluss

- 3.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind:
1. der geschäftsführende Vorstand
  2. der erweiterte Vorstand
  3. die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
    - i. Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
    - ii. Er vertritt den Vereingerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.
    - iii. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene

Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

- iv. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

- 6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des

Vereins,

- g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Geschäftsführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) bis zu vier Beisitzern/innen, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden können.
- 10.2 Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26BGB) sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten, jeder für sich

allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann vertritt, sofern der/die Vorsitzende hieran gehindert ist.

- 10.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsitz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.4 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 10.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 10.7 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich einmal einen Rechenschaftsbericht:  
Durch den/die Schatzmeister/in über das Geschäftsjahr und durch den /die Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes.

Über die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Vorstandes ist getrennt abzustimmen. Die Entlastung soll nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden.

## § 11 Beschlussniederlegung

- 11.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vereinsauflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Neurowissenschaften, z.B. durch folgende Maßnahmen:
- i.* Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten, die sich inhaltlich um die Erforschung neurologischer Erkrankungen, deren Ursache, Folgen und Therapie bemüht.
  - ii.* Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Fortbildungstaltungen.
  - iii.* Unterstützung von Ausstattungsgegenständen und personellen Ressourcen insofern sie der Durchsetzung von a) und b) dienen (ua. Lehrmaterial, Software, studentische Hilfskraft uä.).
  - iv.* Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für besondere Leistungen im Sinne des § 2.